

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Sömmerda

Das Landratsamt Sömmerda erlässt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 33 WHG und § 25 Abs. 4 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) als zuständige Wasserbehörde folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Beregnungswasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse und Seen) wird mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres untersagt. Gemäß § 25 ThürWG ist das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen weiterhin erlaubt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtung aus einem oberirdischen Gewässer **erster oder zweiter Ordnung** zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Ausgenommen von dieser Regelung sind gewerbliche Nutzer, deren Entnahmen über vertragliche Regelungen mit der Thüringer Fernwasserversorgung geregelt sind.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung, ihre Aufhebung wird gesondert bekanntgegeben.

II.

Begründung

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 59 Abs. 3, 61 Abs. 1 und 74 Abs. 1 ThürWG, sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Danach kann die Benutzung der Gewässer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die geregelte Beschränkung ist erforderlich, um bei der derzeit wieder anhaltenden Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Die Niederschläge des Winterhalbjahres konnten das Niederschlagsdefizit der vergangenen Jahre nicht ausgleichen. In den Monaten April, Mai und Juni fielen nur Niederschlagsmengen weit unter dem langjährigen Mittelwert.

In Folge dessen reduzierte sich die Wasserführung in den Gewässern im Kreisgebiet wieder sehr stark. Da keine nennenswerten flächendeckenden Niederschläge vorhergesagt werden, ist davon auszugehen, dass sich die Niedrigwassersituation fortsetzen und weiter verstärken wird.

Die Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 33 WHG und 25 ThürWG.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gemäß §33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können und den Lebensraum für Pflanzen und Tiere im Gewässer zu sichern. Diese Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.

Die Rechtsgrundlage für Nr. 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG. Die Untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8 und 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich um sicherzustellen, dass durch diese erlaubten Wasserentnahmen Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden. Die derzeitigen kritischen Wasserstände machen ein Verbot der Entnahme erforderlich, da eine Beschränkung der Entnahme nicht ausreichend ist.

Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt, Natur und Umwelt wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber.

Wasserkraftanlagenbetreiber sowie Wassermühlenbetreiber sind von der Regelung nicht betroffen, da es sich hierbei um Ableitungen und keine Entnahmen handelt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1. und 2. der Allgemeinverfügung liegt im überwiegend öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Insbesondere wäre durch weitere Entnahmen der zur Aufrechterhaltung der wasser-biologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Für die Ausnahmeregelung unter Nr. 3 bestehen Vertragsverhältnisse mit der Thüringer Fernwasserversorgung, über im Rahmen der Bewirtschaftung der Talsperren bereitgestellte Wasservolumen zur Beregnung, welche auf Anzeige abgerufen werden können. Sollte das Beregnungswasser aus den Talsperren nicht zur Verfügung gestellt werden können, gilt die Allgemeinverfügung für diese Wasserrechtsinhaber analog.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Umweltamt/SG Wasser, Bodenschutz, Altlasten, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch mittels DE-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs.5 DE-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse: poststelle@lra-soemmerda.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

IV.

Hinweise:

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständigen Behörden überwacht. Diesbezüglich wird auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 77 Abs. 1 ThürWG hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter Tel. 03634/354673, 03634/354870 oder 03634/354675 zur Verfügung.

Sömmerda, den 17. Juni 2022

gez. Henning
Landrat